

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Die Gemeindegewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung zur Stadtratswahl
in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am 26. Mai 2019
-Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen-**

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166, 175), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Stadtratswahl erfolgt am **Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Stadtrates sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

18. März 2019 bis 18:00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleiterin unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Die Gemeindegewahlleiterin
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark).

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 1.3, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark). Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166), ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2017.

Für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ergibt sich eine Einwohnerzahl von

8.377 Einwohner.

Die Zahl der Stadtratsmitglieder beträgt demnach 20, gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA.

IV. Höchstzahl der Bewerber

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Die Höchstzahl auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 25.

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 S. 4 KWG LSA ersichtlich sein.

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) bildet einen Wahlbereich, § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Stadtratswahl in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 73 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Diese Parteien und Wählergruppen bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Allgemeine Freie Wählergemeinschaft,
- Freie Wählergruppe Bismark
- Unabhängige Wählergemeinschaft Dobberkau,
- Wählergemeinschaft Berkau,
- Unabhängige Wählergemeinschaft Büste.

Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern tritt anstelle der Unterstützungsunterschriften nach, § 21 Abs. 9 KWG LSA, die eigene Unterschrift, gem. § 21 Abs. 10 Nr. 4 KWG LSA:

- Einzelbewerber Herr Theodor Aue,

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 (1) KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01. Oktober 2018, (MBI. LSA S. 411) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zugelassen worden sind, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr (97. Tage vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 5) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
2. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer

3. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
7. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA).

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen

1. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWVG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevorstand verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

VIII. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

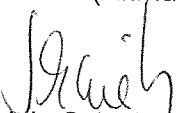
Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KWVG LSA.

IX. Schlussvorschriften

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bismark (Altmark), den 10.01.2019


Sylvia Schwiertz
Gemeindevorstand

